Antrag der Redaktionskommission\* vom 18. September 2025

### 5908 b

# **Standortförderungsund Unternehmensentlastungsgesetz (SFUEG)**

(vom												,	١
( 10111	•	•	٠	•	٠	٠	٠	•	٠	•	٠	•	,

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 10. Mai 2023 und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 9. Juli 2024,

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

# A. Standortförderung

- § 1. ¹ Die Standortförderung umfasst alle Massnahmen, die den Gegenstand Wirtschafts-, Forschungs- und Innovationsstandort Zürich stärken und und Ziele bekannt machen.
- <sup>2</sup> Sie ist auf die Entwicklung von wettbewerbsfähigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der Standortattraktivität ausgerichtet und zielt auf einen wirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Wirtschafts-, Forschungs- und Innovationsstandort.
  - <sup>3</sup> Sie umfasst insbesondere:
- a. Standortentwicklung,
- b. Innovationsförderung,
- c. Pflege ansässiger Unternehmen,
- d. Standortbekanntmachung,
- e. Ansiedlung von Unternehmen,
- f. wirtschaftliche Aussenbeziehungen.

<sup>\*</sup> Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Christa Stünzi, Horgen (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Alexander Seiler, Bachenbülach; Sekretärin: Sandra Freiburghaus.

#### Zusammenarbeit

- § 2. ¹ Der Kanton arbeitet bei der Standortförderung zusammen mit:
- a. dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden,
- regionalen Standortförderungsorganisationen, Wirtschaftsverbänden und Tourismusorganisationen,
- weiteren öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationen.
- <sup>2</sup> Der Kanton kann sich zur Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Standortförderung an öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationen beteiligen.
- <sup>3</sup> Die zuständige Direktion koordiniert die Standortförderungstätigkeiten innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung.
- <sup>4</sup> Bei Bedarf vermittelt sie den Kontakt zwischen Unternehmen und Verwaltung und unterstützt ihre Zusammenarbeit.

### Staatsbeiträge

- § 3. ¹ Staatsbeiträge an Dritte können gewährt werden für:
- a. die Erfüllung von Aufgaben der Standortförderung, die den Zielen dieses Gesetzes dienen,
- Projekte und Vorhaben, deren Ergebnisse verschiedenen Unternehmen zur Verfügung stehen und die insbesondere die Innovationskraft des Standorts stärken,
- Massnahmen im Rahmen von Programmvereinbarungen mit dem Bund zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik.
- <sup>2</sup> Die zuständige Direktion informiert die Öffentlichkeit jährlich über die nach diesem Gesetz gewährten Staatsbeiträge. Dabei sind die Empfängerinnen und Empfänger und die gewährten Beiträge über Fr. 10 000 auszuweisen.

#### Berichterstattung

§ 4. ¹ Die zuständige Direktion erstattet dem Regierungsrat mindestens einmal pro Legislatur Bericht über die Entwicklung der Rahmenbedingungen und der Standortattraktivität aus volkswirtschaftlicher Sicht.

I

- <sup>2</sup> Der Bericht ist öffentlich und enthält:
- a. einen internationalen Vergleich,
- b. einen Vergleich mit anderen Kantonen,
- c. Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Standorts.

### **B.** Unternehmensentlastung

- § 5. Die Unternehmensentlastung zielt darauf ab, die Belastung Ziele der Unternehmen, die durch Personal- und Sachaufwand infolge von Regulierungen des Kantons und beim Vollzug durch den Kanton entsteht, möglichst gering zu halten. Dabei sind insbesondere die Anliegen der kleinen und mittleren Unternehmen zu berücksichtigen.
- § 6. <sup>1</sup> Neue und zu ändernde Gesetze und Verordnungen werden Rechtsetzung einer Regulierungsfolgenabschätzung unterzogen. Ausgenommen sind Erlasse, soweit sie sich auf den Vollzug von Bundesrecht beschränken.
- <sup>2</sup> Die Regulierungsfolgenabschätzung zeigt die zu erwartenden Auswirkungen auf die Unternehmen und den Wirtschaftsstandort Zürich auf.
- <sup>3</sup> Sie wird von der für die Unternehmensentlastung zuständigen Direktion unter Mitwirkung der fachlich zuständigen Direktion möglichst früh im Rechtsetzungsverfahren durchgeführt, spätestens aber vor der Eröffnung der Vernehmlassung.
- <sup>4</sup> Ihre Ergebnisse werden in den Anträgen zu den betreffenden Erlassen dargestellt.
- <sup>5</sup> Die für die Regulierungsfolgenabschätzung zuständige Direktion kann externe Sachverständige beiziehen, wenn sie die Regulierungsfolgen nicht hinreichend beurteilen kann.
  - <sup>6</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.
- § 7. Der Vollzug durch den Kanton erfolgt dienstleistungsorien- Vollzug tiert und mittels einfacher und effizienter Verfahren. Die Bearbeitungsfristen sind kurz und die Zahl der anzusprechenden Stellen ist gering zu halten. Bei unterschiedlichen Zuständigkeiten sind die Verfahren zu koordinieren.

<sup>2</sup> Der Vollzug durch den Kanton ist so auszugestalten, dass

- Unternehmen mit Behörden und Verwaltungseinheiten elektronisch verkehren können,
- b. die Angebote einheitlich und einfach ausgestaltet sind,
- c. die benötigten Daten möglichst einheitlich definiert werden,
- d. Unternehmen möglichst über eine einheitliche elektronische Schnittstelle mit Behörden und Verwaltungseinheiten verkehren können,
- e. einmal erhobene Daten mit Zustimmung der Unternehmen auch weiteren Behörden oder Verwaltungseinheiten, die sie benötigen, zur Verfügung stehen,

- f. Unternehmen grundsätzlich risikobasiert kontrolliert werden, soweit | der Kanton für die Regelung zuständig ist.
- <sup>3</sup> Der Kanton stellt ein bedarfsgerechtes elektronisches Informations- und Leistungsangebot für Unternehmen zur Verfügung.
- <sup>4</sup> Abs. 1–3 gelten sinngemäss auch für selbstständige öffentlichrechtliche Anstalten, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen.

Fachstelle Unternehmensentlastung

- § 8. Die für die Unternehmensentlastung zuständige Direktion führt eine Fachstelle Unternehmensentlastung. Diese ist Ansprechpartnerin für Unternehmen und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a. Sie unterstützt Behörden und Verwaltungseinheiten bei der Prüfung, ob bestehende Regulierungen und Vollzugsprozesse mit den Zielen der Unternehmensentlastung übereinstimmen, und kann zuhanden des Regierungsrates Empfehlungen abgeben.
- Sie erteilt Auskünfte an Unternehmen und ermittelt bei Bedarf die für ein Anliegen zuständigen Behörden und Verwaltungseinheiten.
- Sie wirkt auf die Koordination der Verfahren bei unterschiedlichen Zuständigkeiten hin.
- d. Sie nimmt Hinweise auf Anpassungsbedarf bei Vorschriften und Verfahren entgegen, prüft sie und regt Verbesserungen an, die zur Unternehmensentlastung beitragen.
- e. Sie informiert die Öffentlichkeit regelmässig über ihre Tätigkeit.
- f. Sie führt jährlich einen Austausch mit interessierten Verbänden und Unternehmen durch.

## C. Unterstützungsmassnahmen in wirtschaftlichen Krisen

- § 9. ¹ Der Kantonsrat beschliesst abschliessend über die Finanzierung von Unterstützungsmassnahmen zugunsten von Unternehmen, wenn ein Programm des Bundes zur Bewältigung wirtschaftlicher Krisen eine kantonale Beteiligung vorsieht.
  - <sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

## D. Schlussbestimmungen

§ 10. Das Gesetz zur administrativen Entlastung der Unterneh- Aufhebung bismen vom 5. Januar 2009 wird aufgehoben.

herigen Rechts

§ 11. Das Kantonsratsgesetz vom 25. März 2019 wird wie folgt ge- Änderung bisändert:

herigen Rechts

§ 81. <sup>1</sup> Gesetze, Verordnungen und Kantonsratsbeschlüsse sind Bericht zum mit einem Bericht dem Kantonsrat zu unterbreiten. Dieser erläu- Antrag tert insbesondere:

lit. a-f unverändert.

g. die zu treffenden Massnahmen zur Entlastung der Unterneh-

Abs. 2 und 3 unverändert.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

# B. Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung von parlamentarischen Initiativen

(vom												.)	)
------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	----	---

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 9. Juli 2024,

beschliesst:

Es wird festgestellt, dass mit diesem Erlass das Anliegen der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 66/2021 betreffend Verbesserung der gesetzlichen Grundlage für die Unternehmensentlastung beraten und als Antrag aufgenommen wurde. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 66/2021 wird deshalb als erfüllt abgelehnt.

Zürich, 18. September 2025

Im Namen der Redaktionskommission
Die Präsidentin: Die Sekretärin:
Christa Stünzi Sandra Freiburghaus